



# Rundschreiben 2017/6

## "Direktübermittlung"

### Ex-post-Evaluation

19. Juli 2019

## Einladung zur Rückmeldung

Am 1. Januar 2016 trat Art. 42c FINMAG in Kraft. Die Norm sieht vor, dass Beaufsichtigte nicht-öffentliche Informationen direkt an ausländische Behörden und von diesen beauftragten Stellen übermitteln dürfen, sofern die übrigen Voraussetzungen der Amtshilfe bzw. die Rechte von Kunden und Dritten gewahrt bleiben. Sollen Informationen von wesentlicher Bedeutung übermittelt werden, besteht für die Beaufsichtigten eine vorgängige Meldepflicht an die FINMA. Zudem ist die FINMA ermächtigt, anstelle von Direktübermittlungen die Amtshilfe vorzubehalten. Ziel der neuen Norm war es, für die Beaufsichtigten die Informationsübermittlungen ins Ausland zu erleichtern. Zuvor liefen die Beaufsichtigten ohne diese gesetzliche Grundlage Gefahr, sich etwa bei der Erfüllung ihrer ausländischen Melde- und Informationspflichten gemäss Art. 271 StGB (Verbotene Handlung für einen fremden Staat) strafbar zu machen. Mit der Regelung hat der Gesetzgeber dem ausgewiesenen Bedürfnis international tätiger Unternehmen, direkt mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten zu können, Rechnung getragen, wie auch den Voraussetzungen und Schutzbestimmungen der Amtshilfe.

Art. 42c FINMAG enthält Interpretationsspielraum. Um Unklarheiten bei der Umsetzung der Norm zu verringern, setzte die FINMA nach vorgängiger Anhörung das entsprechende Rundschreiben ("FINMA-RS Direktübermittlung 2017/6") per 1. Januar 2017 in Kraft. Das Rundschreiben konkretisiert namentlich auslegungsbedürftige Begriffe und legt die Prozesse für die Meldungen an die FINMA fest. Im Zusammenspiel mit dem Gesetzesartikel soll es zu einer rechtssicheren und berechenbaren Situation bei entsprechenden Datenlieferungen beitragen. Ebenfalls sollen die Anforderungen und die Prozesse in Zusammenhang mit der Meldepflicht an die FINMA klar sein.

Tatsächlich erfolgen Informationslieferungen unter Art. 42c FINMAG offenbar zunehmend ohne Einbezug der FINMA: Im ersten Jahr seit Inkrafttreten des Rundschreibens meldeten die Beaufsichtigten der FINMA 169 Informationsübermittlungen von wesentlicher Bedeutung (Art. 42c Abs. 3 FINMAG), im zweiten Jahr sank die Zahl der Meldungen auf 87. In dieser Hinsicht erklärte die FINMA in den beiden Jahren gegenüber den Beaufsichtigten zudem 28 Mal den Verzicht auf die zukünftige Meldung betreffend Übermittlung von gleichartigen Informationen. Ferner ordnete die FINMA 2017 acht Mal, 2018 nur noch drei Mal den Amtshilfedorbehalt an.

Nachdem das Rundschreiben nun über zwei Jahre in Kraft ist und in der Praxis Erfahrungen gesammelt werden konnten, überprüft die FINMA das Rundschreiben. Ziel dieser Ex-post-Evaluation ist es, von den Betroffenen Rückmeldungen zur Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit des Rundschreibens sowie insbesondere Hinweise auf begründeten, spezifischen Korrektur- oder Ergänzungsbedarf zu erhalten. Nicht Gegenstand der Evaluation sind die materiellen und formellen Vorgaben des Gesetzgebers. Die interessierten Betroffenen sind dementsprechend eingeladen, ihre Erfahrungen und Kritikpunkte zum Rundschreiben "Direktübermittlung" mitzuteilen und einzubringen.

## Informationen zur Ex-post-Evaluation

Gegenstand der Evaluation:	Rundschreiben 2017/6 "Direktübermittlung"
Einladung zur Rückmeldung:	Interessenten sind eingeladen, Rückmeldung zum Rundschreiben "Direktübermittlung" zu geben. Kritikpunkte sind vorzugsweise mit Praxisbeispielen und/oder Formulierungsvorschlägen zu konkretisieren.
Eingabefrist:	<b>13. September 2019</b>
Adresse für Rückmeldungen:	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Katharina Rüstmann Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern <a href="mailto:katharina.ruestmann@finma.ch">katharina.ruestmann@finma.ch</a>
Form der Rückmeldungen:	Rückmeldungen bitte in jedem Fall in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) einreichen.
Publikation der Rückmeldungen:	Ohne gegenteilige Mitteilung geht die FINMA davon aus, dass die entsprechenden Personen und Unternehmen mit einer Publikation ihrer Rückmeldung einverstanden sind. Nicht zur Veröffentlichung bestimmte Praxisbeispiele und quantitative Angaben sind zu kennzeichnen.
Für Rückfragen:	Dr. iur. Katharina Rüstmann Tel. +41 31 327 95 30 <a href="mailto:katharina.ruestmann@finma.ch">katharina.ruestmann@finma.ch</a>
Für Medienschaffende:	Vinzenz Mathys, Mediensprecher Tel. +41 31 327 19 77 <a href="mailto:vinzenz.mathys@finma.ch">vinzenz.mathys@finma.ch</a>